

# RS OGH 2007/5/22 37R66/07s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2007

## Norm

ZPO §454 Abs1

ZPO §182

## Rechtssatz

1.) Ist die Besitzstörungsklage hinsichtlich des genauen Störungsortes widersprüchlich, liegt kein Verstoß gegen die Frist des § 454 Abs 1 ZPO vor, wenn die Klage nach Aufforderung durch den Richter nach § 182 ZPO oder auch ohne eine solche Aufforderung schlüssig gestellt wird.

2.) Mangelnde Eigenmacht durch Einwilligen des Besitzers setzt voraus, dass der durch den Eingriff gestörte Besitzer eingewilligt hat.

## Entscheidungstexte

- 37 R 66/07s  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 22.05.2007 37 R 66/07s

## Schlagworte

Besitzstörung; Störungsort; Unschlüssigkeit; Verbesserung; Klagsfrist; Eigenmacht;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000134

## Dokumentnummer

JJR\_20070522\_LG00309\_03700R00066\_07S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)